GEMEINDE STEINWENDEN

BEBAUUNGSPLAN: „AUF DEN MÜNCHÄCKERN"

ERWEITERUNGSPLAN V

M.- 1:1000

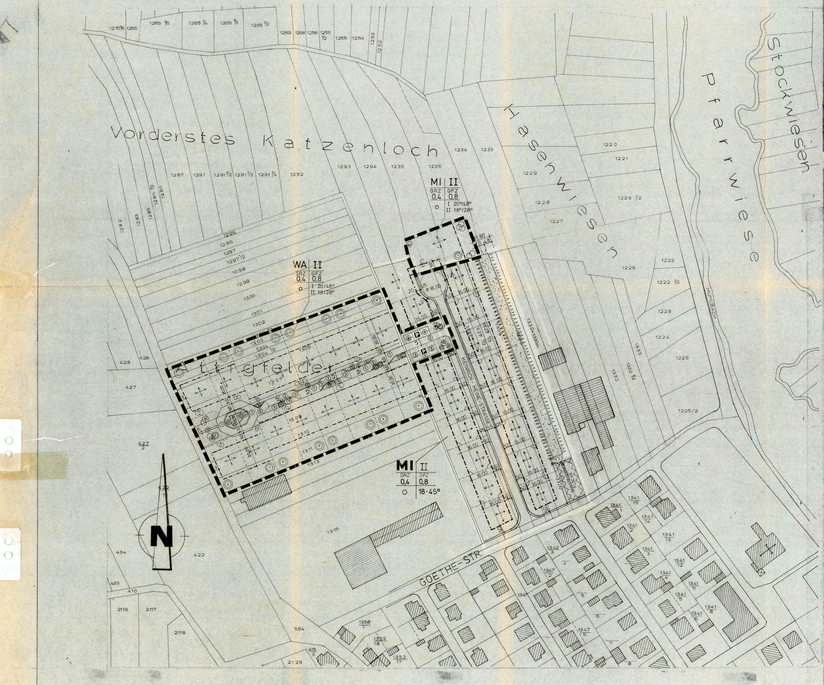

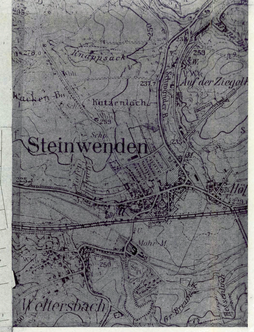

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BAU NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAU NVO

MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ	GRUNDFLACHENZAHL	§ 19 BAU NVO
GFZ	GESCHOSSFLACHENZAHL	§ 20 BAU NVO
II	2 GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	

BAUWEISEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZEN
- BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUZUBILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN UND ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR

- FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNORDNUNG

- GRÜNFLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE
- PRIVATE ANPFLANZUNG - Z.B. BAUM - HOCHSTAMME Ø 14-16cm
  - 1 BAUM 1 ORDNUNG -AHORN ODER EICHE- ZWINGEND VORGESEHEN PRO GRUNDSTÜCK -STANDORT FREIGESTELLT-
  - PFLANZUNGSHÖHE: HOCHSTAMM Ø 20-25 cm

SONSTIGE DARSTELLUNGEN + FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ERWEITERUNGSPLANES V
- 20%/8° — I GESCHOSS
- 18°/28° — II GESCHOSSE

TEXTLICHE FESTSETZ - UNGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. 09. 76)

(BGBL. I S. 2256), BERICHTIGT DURCH BEK. VOM 20.12.1976 (BGBL. I S. 3617), GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES BERICHLAUGUNGSGESETZES VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949).

1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.0 GELTUNGSBEREICH
DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AUF DEN MÜNCHÄCKERN" - ERWEITERUNG V - BEINHALTET:

a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO (IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977).
(BGBL. I S. 1763)

b) MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO (IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977).

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG — MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§ 1 - 15 BauNVO)	(§§ 16 - 29 BauNVO)
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GRZ - 0,4 GFZ - 0,8
MISCHGEBIET	GRZ - 0,4 GFZ - 0,8

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST NUR EIN WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZUGELASSEN.

1.1.2 AUSNAHMEN
AUSNAHMEN SIND GEM. § 1 ABS. (5) BauNVO NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT SOWOHL FÜR DAS ALLGEMEINERE ALLGEMEINE WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO) UND DAS MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO).

1.1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ENTSPRECHEND DEM EINFÜHRUNGSPLAN IN BEBAUUNGSPLAN II ALS HÖCHSTGRENZE.
DIE DORT ANGEGEBENE GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE) BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

1.1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
DIE FIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST EINVERBINDLICH DER EINZEICHNUNG IN BEBAUUNGSPLAN ANZUORDNEN.

AUSNAHMEN SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDEGRUNDSCHRÖDE UND DER GEMEINDE DANN ZULÄSSIG, WENN DER GEBÄUDEGRUNDRISS DER EINZELHAUSBAUNAME DEN RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES NICHT STÖRT.

1.1.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (23 BauNVO)
DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH BAUGRENZEN FESTGELEGT.

DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST IN RAHMEN DIESER BAUGRENZEN MÖGLICH.

1.1.6 WIEDERSTELLUNG DER GEBÄUDE
1.1.6.1 DIE OBERKANTE DER ERDGESCHOSSFUSSBODENS WIRD FÜR MAXIMAL 0,5 M ÜBER DEM NIVEAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IN BEZUG DER GRABENEIGUFAHRT/BAUSEINGANG FESTGESETZT.

AUSNAHMEN SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDEGRUNDSCHRÖDE UND DER GEMEINDE DANN ZULÄSSIG, WENN DER GEBÄUDEGRUNDRISS DER EINZELHAUSBAUNAME DEN RAHMEN DES BEBAUUNGSBEREITES NICHT STÖRT.

1.1.6.2 BEI EINSCHNITT DES ERDGESCHOSSES DER GEBÄUDE IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF ABWEICHEND VON 1.1.6.1 AN DER RANGSEITIG GENESENEN GEBÄUDEFLUCHT DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS MAX. 0,20 M ÜBER VORHANDENEN GELÄNDE ABGELEGT WERDEN.

1.1.6.3 ZULÄSSIG IST AUCH DIE ANORDNUNG VERSETZTER GESCHOSSE, SOWEIT ES DIE GELÄNDEGEGEBENE ZULÄSSIG, DABEI GILT ERSCHLIESSUNGSBEITIG 1.1.6.1 UND HANGSEITIG 1.1.6.2.

1.1.6.4 VOR BAUBEGINN SIND DIE BÖHEN GEM. 1.1.6.1 - 1.1.6.3 MIT DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ABSTIMMEN.

1.1.7 NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ERRICHTET WERDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAUVORLAGEN SOWEIT SIE IN BÖHNICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN; z.B. GARAGE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE.

1.1.8 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG)
AUF JEDEN BAUGRENDSTÜCK SIND EO VIELE STELLPLÄTZE ODER GARAGEN ANZUORDNEN WIE DORT HANTTÄRKEREIE GEMÄLTEN WERDEN. UNABHÄNGIG DAVON IST FÜR JEDE WOHNUNG EIN BESUCHERPLATZ ZU SCHAFFEN. VOR DEN GARAGEN MUSS EIN STAURAUM VON MINDESTENS 5 M LÄNGE LIEGEN UND DARF DUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.

1.1.9 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 BauNVO)
ALS BAUWEISE IST GENERELL "OFFENE BAUWEISE" VORGESCHRIEBEN. ES SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER, HÄUSGRUPPEN VERSCHIEDENER ART UND REIHENHÄUSER MIT EINER EINZELLÄNGE VON 25 M (MAX. 3 REIHENHAUSEINHEITEN) ZULÄSSIG.

1.1.10 DIE NACH DER LBAUO GEFORDERTEN KINDERSPIELPLÄTZE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.2 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN, DIE ZUR ÜBERNÄHMUNG VON HÖHENDIFFERENZEN BEIM BAU VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ERFORDERLICH SIND, MÜSSEN VOM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (UND SEINEN RECHTSNACHFOLGER) AUF SEINEM GRUNDSTÜCK GEDULDET WERDEN.

1.2.1 FÜR DIE ANLEGUNGEN DER VERKEHRSBERUHIGTEN VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

1.2.11 VERKEHRSFLÄCHEN AUS VOLLVERBUNDPFLASTERSTEINEN SFS WELLEN UNI-VERBUND ODER ÄHNLICHE STEINARTEN IN DER FARBE ZEMENTGRAU BZW NACH ÖRTLICHER ANGABE UND FESTLEGUNG.

1.2.12 VERKEHRSFLÄCHEN AUS VOLLVERBUND-PFLASTERSTEINEN WIE 1, JEDOCH IN SCHWARZER EINFÄRBUNG ODER ANDEREN KONTRASTFARBE ZU 1ALS UNTERSCHEIDUNGSMERKMAL ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHER FAHRBAHNARTE

1.2.13 VERKEHRSFLÄCHEN AUS VOLLVERBUND-STEINEN WE 1,JEDOCH IN VERSCHIEDENEN FARBEN UND AUCH FORMEN GEMISCHT NACH ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN ANGEPASST.
Z B. 50% ZEMENTGRAU UND 50% ROT UND 50% GELB ODER
50% ZEMENTGRAU UND 50% ROT UND 50% GELB ODER
2/3 SCHWARZ UND 1/3 ZEMENTGRAU ODER ÄHNLICHE AUSFÜHRUNGEN ALS ABGRENZUNGSBEREICH ZWISCHEN DEN TEILSTRECKEN 1-4
AUCH INANDEREN FORMEN WIE KONDO VBD, VBI, ESKOO-SIX MAGEN-VERBUNDSTEINE IN DELTA-FORM UND IN VERSCHIEDENEN FARBEN

1.2.14 AUSGLEICHSFLÄCHEN ZU DEN VORSTEHENDEN ALS BETON-VERBUNDSTEINE UNI-DOCK, UNI-RELIEF, OMARO-MEDO-VERBUND-PFLASTER IN VERSCHIEDENEN ASYMMETRIEN, ÄHNLICHEN IN VERSCHIEDENEN FARBEMÖTEN, FORMEN UND FARBEN. IN ANPASSUNG AN DIE ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN.

1.2.15 PARKFLÄCHEN AB EINZELGARAGE IN VERBUND-PFLASTER RONDO V 4G UND V 8G IN DER FARBEN ZEMENTGRAU ODER ANTHRAZIT.

1.2.16 STICH- UND EINSCHLEISSUNGSFLÄCHEN AUS VERBINDSTEINEN SFS, WELLEN, UNI-VERBUND ODER DERGLEICHEN. JEDOCH IN DER FARBE UND ZUSATZEIGENSCHAFTEN WE 2 ANTHRAZIT UND 50 % ZEMENTGRAU IN GEMISCHTER AUSFÜHRUNG.

1.2.17 FUSS + VERBINDUNGS + GEHWEGE-FLÄCHEN AUS BETON-VERBUND-PFLASTER ALS VERBINDSTEINE RONDO V 4G ODER ÄHNLICHE AUSFÜHRUNG IN ANPASSUNG AN DIE ÖRTLICHKEIT

1.2.18 PARKPLATZFLÄCHEN ALS GRÜNPFLANZEN IN BETON-VERBINDSTEINEN ESKOO-SIX IN ZEMENTGRAU UND ANTHRAZIT, NACH ANPASSUNG DER ÖRTLICHKEIT ERGÄNZEN, ABGRENZUNG DER PARKPLÄTZE.

1.2.19 WENDE-FLÄCHEN ZU DEN PARKPLÄCHEN AUS VERBINDSTEINEN ALS WEBER-VERBUND-PFLASTERSTEINE IN DELTA-FORMEN IN ZEMENTGRAU UND ANTHRAZIT; IN ANPASSUNG AN DIE ÖRTLICHKEIT IN VERBINDUNG MIT 4.

1.2.20 PFLANZFLÄCHEN, BETONFERTSTELLELEMENTE, PALISADEN VERSCHIEDENTLICH AUSFÜHRUNG, PFLANZTRÖGE, GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR ÜBERWACHUNGEN IN VERSCHIEDENEN FORMEN; IN AUSFÜHRUNG NACH ERFORDERLICHEN BEDÄLFNISSEN.
MIT BAUMPFLANZUNG 1 ORDNUNG -EICHE- ZWINGEND VORGESEHEN
PFLANZÖHE: HOCHSTAMM Ø 20-25 cm

1.2.21 BEPFLANZUNGEN: DIE ANGEORDNETEN BAUMARTEN DÜRFEN DURCH SCHNITTMASSNAHMEN NICHT IN IHREN ARTSPEZIFISCHEN FORM UND WUCHSWEISE VERÄNDERT ODER BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS 4 BBAUG UND § 124 LBO)

2.1 DACHFORMEN
2.1.1 ALLGEMEIN
DACHNEIGUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINTRAGUNGEN IN PLAN. SIE SIND ALS MINDEST- UND HÖCHSTWERT FESTGESETZT.

HIERBEI GILT:

2.1.1.1 BEI BAULICHEN ANLAGEN MIT 2 VOLLGESCHOSSEN - S. SIFF. 1.1.3 - (HÖCHSTMASS DER SENKRECHTEN WANDFLÄCHEN - OKF - EINSCHNITTSCHOSS BIS ENTSPRECHEN FUSSPUNKTE ODER GESTMS VON 5,80 M) MIT DIE DACHNEIGUNG MINDESTENS 18° UND HÖCHSTENS 28° BETRAGEN. (VGL. ZEICHENERKLÄRUNG)

EIN AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST IN DIESEN FÄLLEN NICHT ZULÄSSIG.

2.1.1.2 BEI BAULICHEN ANLAGEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTEN ODER AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS - ALS VOLLGESCHOSS - ~~WIRD~~ HAT DIE DACHNEIGUNG MINDESTENS 7,5° BETRAGEN. DAS AUSBAUBARE DACHGESCHOSS WIRD HIER ALS VOLLGESCHOSS ANGERECHNET. (VGL. ZEICH-ERKL.)

2.1.1.3 FÜR DIE ANRECHNUNG DES SOCKELGESCHOSSES GILT SIFF. 1.1.3

2.1.2 KNIESTÖCKE
KNIESTÖCKE SIND NUR BEI BAULICHEN ANLAGEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS (SIFF. 2.1.1.2) ZULÄSSIG.
SIE SIND BIS 0,80 M HÖHE, GEMESSEN VON OK LETZTE DECKE BIS OK SATTELSCHWELLE ZULÄSSIG.

2.1.3 DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI BAULICHEN ANLAGEN NACH SIFF. 2.1.1.2 ZULÄSSIG.

2.1.4 GARAGEN
NICHT IN DAS WOHNHAUS EINGEBAUTE GARAGEN SIND BEI GRENZSTELLUNG WIE NEBENSTEHENDE SKIZZE AUSZUFÜHREN
ANSONSTEN IST DIE DACHNEIGUNG DEM BESTEHENDEN GEBÄUDE ANZUGLEICHEN

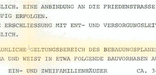

2.1.5 AUSSENWANDFLÄCHEN
~~ZULÄSSIG BAUMÄSSIGFLÄCHEN OHNE FEINE AUFTÄLLIGEN FUGENBILDER MASSIV, VERKLEIDET MIT TÄFEL ANSTRICH, ALUMINIUM, ALUMINIUM UND STAHL BZW FARBIG, EBENSO PLASTOFFVERFÄLSCHUNGEN~~

EINE VERKLEIDUNG VON TEILFLÄCHEN MITTELS ASBESTZEMENTSCHEIDEIN (DUNKEL), SONIE HOLZ, IST ZULÄSSIG.

2.2 EINFRIEDUNGEN

2.2.1 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND AUF DEN STRASSENSEITIGEN SEITLICHEN GRENZEN (ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAULINIE/BAUGRENZE) SIND ZULÄSSIG.

2.2.2 WENN ABGRENZUNGEN ZWISCHEN DEN VORDEREN UND HINTEREN NICHT BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILEN VORGESEHEN SIND, SO WAREN SIE ZWISCHEN DEN BENACHBARTEN BAUNÜCKPEIN ZU ERFOLGEN. SIE SIND ALS HOLZ-ODER STABLÄZÄUNE AUSZUBILDEN. SIE DÜRFEN EINSCHL. EINEN FESTEN SOCKEL BIS ZU 0,40 M NICHT HÖHER ALS 1,10 M SEIN.
ANSTELLE DER HOLZ- UND STABLÄZÄUNE KÖNNEN AUCH DICHTWACHSENDE WINTERGRÜNE HECKEN MIT INNENLIEGENDEN SPANNDRAHT AUSGEFÜHRT WERDEN.

2.2.3 ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON GELÄNDEUNTERSCHIEDEN BIS ZU 70 cm HÖHE, STÜHNEN STÜTZMAUERN AUS BETON MIT ABGERANDETEN KANTEN, ODER STEINFURIERTEN SICHTFLÄCHEN GESTATTET WERDEN.

2.2.4 IN DEN, BZW. AN DEN VORGARTENBEREICHEN SIND ALS SICHTSCHUTZ ZUR WAHRUNG DES WOHNFRIEDENS ZULÄSSIG:

1. - MAUERN
   - HOLZSTABELLEN (VERTIKAL/HORIZONTAL)
   - HECKEN IN VERBINDUNG MIT EINREIHENMAUERN UND
   - KOMBINATIONEN AUS DEN O. A.
2. DIE MAX. HÖHE DER O. A. SICHTSCHUTZELEMENTE (AUSSCHLIESSLICH EINZELBÄUME) DARF 1,60 M ÜBER DEN NATÜRLICHEN GELÄNDESTYPAU BETRAGEN.
3. DIE LÄNGE DES SICHTSCHUTZES DARF MAXIMAL 3/4 DER UM 5,00 M VERMINDERTEN GRUNDSTÜCKSBREITE BETRAGEN.
4. DER SICHTSCHUTZ DARF IM VERLAUF DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN UND MUSS AUF DEN EIGENEN GRUNDSTÜCK LIEGEN UND SICH AM VERLAUF DER VERKEHRSFLÄCHE ORIENTIEREN.

FÜR DIE PARALLEL ZUR/ODER AUF DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFENDE SICHTSCHUTZMASSNAHMEN GILT DAS ENTSPRECHENDE DER PUNKTE 1, 2, 3.

BEGRÜNDUNG

1. DER BEBAUUNGSPLAN "MÜNCHÄCKERN" WURDE 1952 AUFGESTELLT. ZWISCHENZEITLICH SIND AUS GRÜNDEN DER STEIGENDEN BEDARFS AN WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN MEHRERE ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNGEN ERFORDERLICH GEWORDEN.

DIE ORTSGEMEINDE STEINWENDEN GEHÖRT ZU DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN-MIESENBACH.
DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES IST IM (S. ZT. IN BEARBEITUNG BEFINDLICHEN) FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE AUSGEWIESEN, WOBEI DIE GEMEINDE STEINWENDEN UNTER DIE EINSTUFUNG DER TENDENZIELL STEIGENDEN GEBIENDEN EINSTUFTEN IST.

FÜR DIE WAHL DES GEBIETES SIND FOLGENDE GRÜNDE MASSGEBEND:

a) DAS ORTSGEBIET WIRD ORGANISCH ERWEITERT UND ABGERUNDET.
b) SCHLIESSUNG EINES RANDBEREICHES UNTER EINBETTUNG DER BESTEHENDEN GRUNDSCHULE UND DES KINDERGARTENS IN DEN BAULICHEN EINFLUSSBEREICH DES ORTES.
c) DAS LEICHT NACH NORDEN ANSTEIGENDE GELÄNDE UNTERSTÜTZT DIE GEBÄUDEBRÜCKE ANORDNUNG. ES ERGIBT SICH HIERMIT FAST AUSSCHLIESSLICH FÜR ALLE WOHNUNGEN GANZTÄGIGE BESONNUNG UND GUTE AUSSICHTSMÖGLICHKEIT.
d) DIE ANSCHLIESSUNG AN DIE JETTIGE HEINRICH-HEINE-STRASSE IST MÖGLICH. EINE ANBINDUNG AN DIE FRIEDENSTRASSE SOLL NUR FUSSLÄUFIG ERFOLGEN.
DIE ERSCHLIESSUNG MIT ENT- UND VERSORGUNGSLEITUNGEN IST LEICHT MÖGLICH.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES UMFASST CA. 1,56 HA UND WEISZ IN EINA FOLGENDE BAUVORHABEN AUS:

EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER	CA. 34 WE.

FÜR DEN GEMEINDEBEDARF SIND GRÜNFLÄCHEN VORGESEHEN, AUSSERDEM EIN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ. DAHINGEHINAUS IST DER ÖFFENTLICHE VERKEHRSBEREICH IN VERKEHRSBERUHIGTER AUSFÜHRUNG FESTGESETZT.

DIE ORDNUNG DES GRUND UND BODENS IST DURCH ERWERB DER GEMEINDE VORGESEHEN. DANN FREIWILLIGE UMLEGUNG UND ZUTEILUNG AN BAUWILLIGE.
DIE ERSCHLIESSUNGSKOSTEN BELÄUFEN SICH AUF 380.000,-- DM.
DER ANTEIL DER GEMEINDE BETRÄGT NACH DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN SATZUNG 10 %. DIE DABEI ENTSTEHENDEN KOSTEN SIND FINANZIERT.

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM ORTSGEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 19.2.81 BESCHLOSSEN.
(§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 BBauG.)

2. DIE BÜRGERBETEILIGUNG ERFOLGTE AM 1.6.81-3.8.81
(§ 2 a Abs. 1, 2 BBauG.)

3. DEN ORTSGEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES IN DER SITZUNG AM 21.5.81 ANGENOMMEN.

4. DER ORTSGEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN DER SITZUNG AM ..... ANGENOMMEN.

5. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 8.12.81
(§ 2 a Abs. 6 BBauG.)

DER PLANENTWURF LAG IN DER ZEIT
VON 4.1.82 BIS 4.2.82 ÖFFENTLICH AUS.
WÄHREND DIESER AUSLEGUNG GINGEN ..... BEDENKEN UND ANREGUNGEN FRISTGEMÄSS EIN. ÜBER DIE DER ORTSGEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM ..... BESCHLOSSEN HAT.

DAS BESCHLUSSERGEBNISSE WURDE GEMÄSS § 2 a (6) SATZ 4 BBauG. i. d. F. v. 18.08.76 DENJENIGEN, DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN MITGETEILT HABEN, BEKANNTGEMACHT.
SCHREIBEN VOM .....

6. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERFOLGTE DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT AM 3.3.82

7. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG WURDE AM 31.3.82 DER KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.

(DIENSTSIEGEL) DER ORTSBÜRGERMEISTER:

8. GENEHMIGUNGSVERMERK:

9. DEN GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG WURDE AM ..... BEKANNTGEMACHT.

MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG AM ..... WIRD DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZUR EINSICHT BEREITGEHALTEN (§ 12 BBauG.)

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c (3) Satz 1 und 2(2) BBauG. (FRISTGEMÄSSEN GELTENDMACHUNG EWWAIGER ANSPRÜCHE) UND § 155 a BBauG. (VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN) WURDE HINGEWIESEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ..... RECHTSVERBINDLICH.
(TAG DER BEKANNTMACHUNG). DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(DIENSTSIEGEL)

10. GENEHMIGUNGSVERMERK:

I. Fertigung
Genehmigt
mit Verfg. von 26.10.1982
II-610-13-Ko-Steinwenden
Kaiserslautern
den 27.10.1982
Kreisverwaltung
MYRAU
OBERSAURAT

PLANUNG UND AUFSTELLUNG:
RAMSTEIN-MIESENBACH, DEN 5.10.1981
- BAUARTEILUNG DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN-MIESENBACH -

(ARCHITEKT)